

- c) die Bemerkung, daß der näher bezeichnete Briefumschlag übergeben und der Tag der Zustellung auf dem Briefumschlage vermerkt ist (Nr. 4 dieses Paragraphen);
- f) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten und Beifügung der Amtsbezeichnung.

2. Die Urkunden sollen deutlich und bestimmt abgefaßt und mit Tinte leicht leserlich geschrieben sein. Die Ausfüllung der Zustellungsurkunde kann statt mittels Tinte auch mittels Tintenstifts bewirkt werden; es ist jedoch darauf zu halten, daß hierzu nur solche Tintenstifts verwendet werden, die eine möglichst feine und gut haltende Schrift liefern. Im übrigen ist der Gebrauch des Tintenstifts, der Bleischrift oder einer anderen Trockenschrift unstatthaft.

3. Die Urkunden sind ohne Lücken anzuzertigen. Radierungen sind untersagt. Etwas nötige Durchstreichungen müssen in der Art geschehen, daß das Durchgestrichene noch leserlich bleibt. In den Formularen sind die zur Ausfüllung bestimmten Zwischenräume, soweit sie durch die erforderlichen Eintragungen nicht ausgefüllt werden, zu weiteren Eintragungen durch Striche ungeeignet zu machen.

4. Der Tag der Zustellung ist auf dem Briefumschlag in folgender Fassung zu vermerken:

„Zugestellt am . . . . . (Tag, Monat, Jahr) . . . . .“.

#### § 14.

Die Zustellungsurkunden und im Falle des § 6 die Empfangsbescheinigungen sind alsbald nach Ausföhrung der Zustellung dem Gerichtsschreiber zurückzuliefern.

#### § 15.

1. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- a) das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulegen (Str. P. O. § 35 Abs. 3);
- b) bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in bezug auf seine Verteidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

In der Zustellungsurkunde oder in einem besonderen Protokolle ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von